

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz                                |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein des Kantons Schwyz  |
| <b>Band:</b>        | 27 (1918)   |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Geschichte der Residenz und des Gymnasiums der Benediktiner von Einsiedeln in Bellinz   |
| <b>Autor:</b>       | Henggeler, Rudolf   |
| <b>Kapitel:</b>     | Die Aufhebung der Residenz  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-159387">https://doi.org/10.5169/seals-159387</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

natürlich die gleichen Verordnungen. Was ihr sonstiges Betragen betraf, wurde ihnen vor allem eingeschärft, daß sie sich in der Stadt recht aufzuführen hätten. Der Wirtshaus- und Theaterbesuch wurde auch da wieder verboten.

Aus dem Gesagten ersieht man zur Genüge, daß die Patres bestrebt waren, die ihnen anvertraute Jugend im rechten Geiste zu erziehen und in jeder Hinsicht tüchtige Männer heranzubilden. Daß diese ihre Bemühungen auch von der Bevölkerung gewürdigt wurden, beweist die stets wachsende Zahl der Schüler. Aber gerade das mußte auch diese Bildungsanstalt in den Augen der herrschenden Partei mißliebig machen, die überhaupt schon seit langem es höchst ungern gesehen hatte, daß sich die höhern Schulen des Kantons in den Händen der verschiedenen religiösen Orden befanden. Diese waren ihnen schon an und für sich ein Dorn im Auge, und was man daher seit mehr denn einem Jahrzehnt angebahnt hatte, konnte man endlich 1852 zur Ausführung bringen, nämlich die Aufhebung aller Klöster im Kantone. Unter den Opfern befand sich selbstverständlich auch die Residenz, so daß auch hier alle Bemühungen der Patres um die Hebung und Förderung des Unterrichtes der ihr anvertrauten Jugend mit schändlichem Undanke belohnt wurden.

Die kirchlichen Verhältnisse blieben in diesem Zeitraume die gleichen, insbesondere dauerten die guten Beziehungen zu den Bischöfen von Como fort, so vor allem zu Bischof Carl Romano (1834—55), der an den Geschicken der Residenz, besonders an deren Aufhebung, den innigsten Anteil nahm.

### Die Aufhebung der Residenz.

Schon durch das Gesetz vom 19. Januar 1846 hatte die Regierung des Kantons Tessin sich weitgehende Eingriffe in die Rechte der religiösen Genossenschaften des Kantons erlaubt. 1848 war man durch das Gesetz vom 30. Juni wieder einen Schritt weitergegangen. Nun folgte schließlich am 17. Mai 1852 ein letzter Gesetzesentwurf des Regierungsrates, worin dieser dem Großen Rat vorschlug, die männlichen Orden, die sich mit dem Unterricht befaßten, sowie das Seminar von Pollegio aufzuheben. Dafür sollte der Staat die höhern Schulen übernehmen, zu wel-

chem Zwecke das Vermögen der unterdrückten Klöster zu verwenden war. Die Kapuziner durften noch in drei Konventen, in Faido, Lugano und Madonna del Sasso bei Locarno verbleiben, doch sollte ihre Anzahl dreißig nicht übersteigen. Der Staat hatte deren Verteilung in die Hand zu nehmen und die Überzähligen, wenn Fremde, aus dem Lande zu schaffen, sonst aber in der Seelsorge zu verwenden. Den aus dem Kanton gebürtigen Religiosen war eine Pension auszurichten, den andern die Heimreise zu zahlen. Bei den Frauenklöstern wurde das Noviziat, die Einkleidung und Profeß verboten. Die Güter der unterdrückten Klöster sollten versteigert, der Erlös in die Staatskasse gelegt werden.

Zugleich mit diesem Aufhebungsgesetze wurde auch der Gesetzesentwurf zur Errichtung der neuen staatlichen Gymnasien fertiggestellt. Darnach sollten in Lugano, Mendrisio, Locarno, Bellinzona und Pollegio höhere Schulen mit je zwei Abteilungen für Industrie- und Gymnasialunterricht, in Lugano überdies ein Lyceum errichtet werden. Die Ernennung der Professoren stand dem Regierungsrate zu. Ebenso sollte auch ein kantonales Priesterseminar erstellt werden, in dem alle Priester, die im Kantonen wirken wollten, herangebildet werden mußten. Zu diesem Zwecke wollte man das Kolleg in Ascona in ein Seminar verwandeln.

Begreiflicherweise rief diese Gesetzesvorlage großer Aufregung. Am 23. Mai reichte P. Propst an den Großen Rat eine Erklärung ein, worin er darauf hinwies, daß schon 1841 anlässlich der Inventaraufnahme, sowohl von seiten der Residenz, als auch des Kantons Schwyz betont worden, daß sie kein eigenes Kloster, sondern dem Kloster Einsiedeln zuständig seien. Ferner machte er darauf aufmerksam, daß die Güter der Residenz zum Teil der Gemeinde Bellinz, zum Teil dem Kloster Einsiedeln, das sie rechtmäßig erworben, zugehören, und daß deshalb § 1 des neuen Gesetzentwurfes vom 15. Mai auf sie keine Anwendung finden könne, sollte aber der Rat dennoch darauf bestehen, so sehe er schon jetzt sich gezwungen, dagegen zu protestieren.

Bereits am 28. Mai wurde die Vorlage dem Großen Rate zur Annahme unterbreitet. Nach einer sehr erregten Sitzung wurde das Gesetz angenommen und zwar der Artikel über die Auf-

hebung mit nur einer Stimme Mehrheit, die noch im letzten Augenblicke von den Liberalen den Konservativen abtrünnig gemacht wurde. Der Jubel über die Aufhebung war auf Seiten der Radikalen ebenso groß wie die Bestürzung der Gutgesinnten. Durch dieses Gesetz fielen dem Radikalismus die Institute der Serviten zu Mendrisio, der Somascher in Lugano, das Seminar zu Pollegio, das Kolleg zu Ascona und unsere Residenz zum Opfer.<sup>1</sup>

Nun begann man von allen Seiten zu Gunsten der religiösen Institute beim Staatsrate, der am 4. Juni das Gesetz veröffentlichten ließ, Petitionen einzureichen. Auch von der Bellener Bürgerschaft befand sich eine solche darunter. Der Gemeinderat von Bellinzona reichte schon am 5. Juni einen förmlichen Protest ein und wahrte sich seine Rechte auf die Güter der Schulstiftung. P. Propst wurde vom Gesetz erst am 20. Juni durch ein Schreiben des Staatsrates, das ein Liniensoldat überbrachte, in Kenntnis gesetzt, worauf er gleich am folgenden Tage dem Gemeinderate davon Mitteilung machte.

Bereits am 23. Juni ließ Abt Heinrich Schmid an den Staatsrat des Kantons Tessin ein Schreiben abgehen, in welchem er seinem Befremden über das Vorgehen des Rates Ausdruck verleiht, da man doch bisher die gestellte Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit gelöst habe. „Indessen“, so fährt der Abt fort, „kann es jetzt keineswegs in unserer Absicht liegen, uns selbst im eigenen Lobe erheben oder im weitern unsere Dienste dort aufdrängen zu wollen, wo man derselben nicht mehr nötig zu haben glaubt; nur gegen die Folgen des erwähnten Gesetzes, insofern dasselbe unsere Verantwortlichkeit für das uns anvertraute Stiftungsgut, sowie unsere Eigentumsrechte auf einen Teil des gegenwärtigen Residenzvermögens betrifft, muß sich das Gotteshaus Einsiedeln in bester Weise verwahren und hofft zuversichtlich, die h. Regierung werde in dieser auf ganz privatrechtlichem Boden gestellten Verwahrung keineswegs eine Auffechnung gegen irgend ein, der obersten Behörde zustehendes Souveränitätsrecht, sondern nur eine, durch Verträge und privatrechtliche Titel gerechtfertigte Handlung erblicken.“ Im weitern beruft

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut des Gesetzes siehe im Anhang II.

sich der Abt noch auf die wiederholte Versicherung der Regierung anlässlich der Inventaraufnahme 1841, daß man privatrechtlichen Ansprüchen keineswegs zu nahe treten wolle.

In der Empfangsbestätigung dieses Schreibens drückt der Staatsrat sein Vergnügen darüber aus, „daß Ihre Gnaden den Sinn des Wortlautes des Ihrem Stellvertreter, dem hochw. H. Propsten Regli mitgeteilten Gesetzes richtig aufgefaßt“ habe. Nachdem sie noch betont, daß man den Verdiensten der Benediktiner gewiß keinen Abbruch tun wolle, und daß besagtes Gesetz einzig von höhern Rücksichten (!) diktiert worden sei, fährt besagtes Schreiben fort: „In Bezug auf die Eigentumsrechte hält die Regierung an den fortwährend gegebenen Erklärungen fest, dieselben achten zu wollen, zu welchem Zwecke eine diesbezügliche Untersuchung und Bereinigung statthaben wird mit Beziehung einer Ortsdelegation, im Einverständnis und Beisein des hochw. Herrn Propsten Regli, oder jeder andern Person, die von Ihr Gnaden dazu sollte beauftragt werden“. Beigefügt wird noch, daß das Finanzdepartement mit der Angelegenheit betraut wurde und daher mit diesem unmittelbar zu verkehren sei.

Unterm 13. Juli bevollmächtigte Abt Heinrich die Patres: Pius, sowie P. Thietland Brunner und P. Aemilian Strubel, mit der Regierung die nötigen Verhandlungen zu führen, von welcher Bevollmächtigung P. Propst aber erst am 18. August dem Staatsrate Mitteilung machte.

In den Tagen vom 11. bis 14. August fanden die Examina der Schule statt, worauf das letzte Schuljahr mit einem feierlichen Dankgottesdienste, wie es der Abt ausdrücklich gewünscht hatte, geschlossen wurde. Die Patres: Aloys Ibele, Sigismund Keller und Michael Häsele kehrten hierauf nach Einsiedeln zurück. P. Aemilian war schon am 1. Juni heimgereist, teils weil er fieberkrank war, teils aber auch, um die nötigen Schriften in Einsiedeln zu holen. In Begleitung des damaligen Stiftsküchenmeisters, P. Thietland Brunner, der den Patres bei der Liquidation behilflich sein sollte, kehrte er am 14. Juli wiederum nach Bellenz zurück. Indessen täuschte man sich in Einsiedeln sowohl wie in Bellenz ganz gewaltig, wenn man glaubte, die Angelegenheit würde bald ihre Erledigung finden. Es begann nämlich von

seiten der Regierung ein unwürdiges Spiel, das sich mehr denn drei Jahre hinausziehen sollte.

Von seiten der Bellenzer Bürgerschaft gab man sich alle Mühe, die Patres zum Bleiben zu bewegen, indem man ihnen die nötigen Subsistenzmittel anbot. Später trug man sich sogar mit dem Gedanken, den Patres die Würde von Patriziern der Stadt zu verleihen, um sie zum Bleiben zu bewegen. Das Benehmen der Regierung war aber nicht dazu angetan, diesen Wunsch auf seiten der Patres auch nur aufkommen zu lassen, sondern ihr größter Wunsch war, möglichst bald den Staub dieser Stadt von ihren Füßen schütteln zu können.

Unter dem 14. August 1852 ernannte der Staatsrat sein Mitglied Fogliardi als Vertreter der Regierung bei dem Liquidationsgeschäft der Residenz. Als solcher sollte er im Verein mit dem Regierungskommissär von Bellenz, sowie einem Abgeordneten der Gemeinde und einem Notar nachsehen, ob das Inventar von 1841 mit dem gegenwärtigen Stande übereinstimme. Ihm sollte auch der Propst Rechenschaft über seine Verwaltung, über den Vermögensbestand der Residenz ablegen. Sollte letztere befriedigend ausfallen, so könnte er dem Propste erlauben, sich aus Bellenz zu entfernen, sonst aber habe derselbe da zu bleiben und dürfe sich nicht ohne Erlaubnis der Regierung fortbegeben. Der Staatsrat selber lud unterdessen P. Propst auf den 23. August zu einer Konferenz über die Ausscheidung der Güter ein, die resultatlos verlief; man versprach einzig, die Urkunden, die P. Propst eingab, überprüfen zu wollen. Doch sah man bald ein, daß die Sache sich nicht so schnell erledigen lasse, und machte dementsprechend den Patres Mitteilung davon. Man wollte aber anderseits die Ausführung des Säkularisationsgesetzes doch auch wiederum nicht hinausschieben, und so wurde denn verfügt, daß am 1. September ein genaues, neues Inventar aufgenommen werden sollte. Die Räumlichkeiten der Residenz hatten die Patres zu verlassen, nur die sog. Casa Molo, sowie die nötigen Möbel wurden ihnen provisorisch überlassen. Die bevorstehende Weinernte durften die Patres, wenn auch unter der Aufsicht eines Staatsbeamten, einbringen, der Wein jedoch sollte aufbewahrt werden bis zum endgültigen Urteile. Dem Finanzdepartemente hatten sie alle nötigen Dokumente aus dem Residenzarchiv auf Verlangen zu verabfolgen.

Eine Verwahrung gegen dieses Schreiben übergab P. Propst am 31. August eigenhändig dem Präsidenten des Staatsrates, Rusconi-Orelli. Trotzdem erschien am 1. September Fogliardi in Begleitung mehrerer Beamter zur Inventaraufnahme. Die Patres und Dienerschaft waren eben damit beschäftigt, ihre Habe in die Casa Molo hinüberzuschaffen. Fogliardi verlas seine Ordre, worauf P. Propst sowohl mündlich als auch schriftlich protestierte, denn, während der Staatsrat bisher nur von einer Einsichtnahme in den Stand der Dinge geredet hatte, sprach nun Fogliardi von einer Beschlagnahmung. Unter Androhung von Gewalt wurde nun das Inventar aufgenommen, zuerst in der eigentlichen Residenz, dann auch in der Casa Molo, aus der die dahin geschafften Möbel wieder zurücktransportiert werden mußten. Am 3. September folgte die Inventarisation in Ramone, Proggero und auf der Benedetta. Nach Beendigung derselben übergab P. Propst nochmals eine schriftliche Verwahrung gegen dieselbe, zugleich aber hielt er auch eine Ansprache, worin er sein Verhalten rechtfertigte, das die Regierung aber offen und frei tadelte. Fogliardi erwiderte und versicherte, daß die Regierung alles genau untersuchen werde, und daß man deshalb völlig beruhigt sein dürfe.

Die Patres sahen wohl ein, wo das hinaus wollte. Anstatt daß man zuerst untersuchte, um dann die Güter auszuscheiden, und anstatt daß man sich um das Fundationsvermögen besonders kümmerte, wurde gleich alles beschlagnahmt, um dann auszuscheiden, wie man sagte. Vor allem wurden auch die Kapitalbriefe, die dem Kloster gehörten, verlangt. — Im Laufe des Septembers ernannte dann die Regierung Giulio Molo zum Aufseher über die Weinernte, Carl Taragnoli aber zum provisorischen Verwalter des Residenzvermögens.

Der 2. Oktober brachte den Patres von seiten des Regierungskommissärs den Befehl, das Ordenskleid sobald als möglich abzulegen, da ein Tragen desselben innerhalb der Grenzen des Kantons fürderhin nicht mehr geduldet werden könne. P. Propst verwahrte sich freilich aufs energischste gegen eine solche Zuladung und fügte sich erst einer zweiten Aufforderung. Dem Wunsche des Abtes gemäß paßten sie sich alsdann in der Kleidung dem Weltklerus an. Von da an titulierte die Regierung die Patres

ebenfalls nicht mehr, wie bisher als Religiosen, sondern einfach als die Priester Regli und Strubel.

Unterm 7. Oktober unterbreitete der Sekretär des Finanzdepartementes, Zuccherelli, der Regierung seinen Rapport, worin er nach einem geschichtlichen Überblicke die Ansprüche der Benediktiner prüfte und seine Schlüsse daraus zog, sowie der Regierung die entsprechenden Vorschläge unterbreitete. Diesem Rapporte zufolge verblieb den Benediktinern spottwenig als Eigentum und auch das Wenige, wie es den Anschein hatte, fast aus lauter Gnade. Der Residenz wurde von diesem Rapporte keine offizielle Mitteilung gemacht, weshalb man auch nichts darauf erwidern konnte. Der Rapport selber wurde im Rate verlesen und der Staatsanwalt Jauch beauftragt, ein Rechtsgutachten darüber bis zum 26. Oktober vorzulegen. In letzterem ging Jauch von dem Standpunkte aus, daß die Güter zum Teil von Anfang an zur Schulstiftung gehörten, zum Teil später hinzukamen. Letztere, auch wenn vom Stifte erworben, wurden mit den andern Gütern so vermengt, daß sie nur ein Ganzes ausmachten, so daß durch diese, die längste Zeit schon dauernde Vermengung eine legale Verjährung eingetreten und so nun alles zusammengehöre, weshalb der Staat mit Fug und Recht auch alles ansprechen könne. Wie gegen den Rapport Zuccherellis, so ließ P. Propst auch gegen dieses Gutachten durch seinen Advokaten Scazziga ein Rechtsgutachten ausarbeiten, welches aber gleichfalls nicht gebraucht wurde, da auch diesmal vom Elaborat Jauchs der Residenz offiziell keine Mitteilung gemacht wurde.

Am 3. November übergab die Regierung alle Akten dem Gemeinderat von Bellenz, damit dieser seinerseits seine Ansprüche an das Residenzvermögen geltend machen würde. Es wurde daher vom Gemeinderat eine Kommission eingesetzt, in deren Namen Peter Fratecolla sen. ein Gutachten ausarbeitete, wonach, was unzweifelhaft der Schulstiftung angehörte, im Werte von 342,350 L. als Eigentum der Stadt angesprochen werden sollte. Als den Benediktinern zugehörig wurden bezeichnet die Casa Molo, die Benedetta, das Haus Cusa, alle Werttitel und Möbel. Als zweifelhaft wurden verzeichnet Proggero, die Auslagen für den Neubau der Residenz, die auf 50,000 L. geschägt waren, der Anteil am Hause Molo, der mit dem Hause Abe vereinigt

war, und die Kirchengeräte. In Bezug auf jetztgenannte Güter wollte man nichts Bestimmtes festsetzen, gab aber der Hoffnung Ausdruck, daß sie in Anerkennung der Verdienste der Patres denselben nicht entzogen würden. Natürlich ging die Regierung auf dieses Gutachten nicht ein, wie sie sich allem Anscheine nach um die Ansprüche der Stadt nichts kümmerte. Ende Dezember überreichte endlich auch P. Propst dem Staatsrate eine Auseinandersetzung über ihre Ansprüche, denen zufolge das Kloster die Benedetta, Proggero, die Häuser Cusa und Molo, die ihnen zugehörenden Kapitalien und Zinsen, die Früchte dieses Jahres, alle Möbel, die Bibliothek und einen Teil der Kirchengeräte ansprach. Zugleich wurde auch auf die sonstigen Auslagen des Klosters für die Residenz hingewiesen.

Als die Sache indessen auch gar keinen Fortgang nehmen wollte, ersuchten die Patres unterm 13. Februar 1853 um rasche Erledigung der Angelegenheit. Da faßte der Regierungsrat am 1. März den Beschuß, den Handel vor ein Schiedsgericht zu bringen. Zur Prüfung dieser Frage wurde eine eigene Kommission eingesetzt. Auf dies hin ermächtigte Abt Heinrich die Patres Pius und Ämilian, die Rechte des Stiftes auf gerichtlichem oder schiedsgerichtlichem Wege zu suchen.

Um diese Zeit gelangten die Patres auch an den Rat, daß ihnen wenigstens der Jahresertrag, der unstreitig ihnen gehöre, sowie die Bewirtschaftung jener Güter, die unzweifelhaft dem Stifte zukommen, überlassen würde. Beides wurde ihnen schließlich, freilich unter Wahrung der Rechte beider Parteien, zugestanden. Schon damals beabsichtigte der Staat eine Versteigerung der Güter, die aber infolge der erhobenen gerichtlichen Einsprache nicht zur Ausführung gelangte. Verpachtet waren einzelne Güter, wie auch die Residenzgebäude schon lange. Zum Teil hatte der Staat letztere selber in Besitz genommen; so hielt schon am 7. August 1852 das Gericht erster Instanz im Saale der Residenz eine Sitzung.

Da die Patres aus dem Beschlusse des Rates, die Sache vor ein Schiedsgericht zu bringen, ersahen, daß weitere Verhandlungen unnötig, ersuchten sie um Rückstellung der Akten, um eventuell gerichtlich vorgehen zu können. Diesem Ansuchen wurde entsprochen. Damit trat die Angelegenheit in ein neues Stadium,

freilich nur, um von neuem endlos in die Länge gezogen und schließlich doch zu einem kläglichen Ende geführt zu werden.

Unterm 26. April 1853 kam eine Übereinkunft betreffs einem Schiedsgerichte zwischen der Regierung und der Propstei zu stande. Darnach werden alle obschwebenden Rechtsstreitfragen „dem unappellabeln Aussprache de jure, bono et æquo, mit Ausschluß jeder gerichtlichen Formalität, von drei Schiedsrichtern im Kantone unterworfen. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter besonders und den dritten Schiedsrichter (oder den Obmann) wählen beide Parteien gemeinsam. Im Falle die beiden Parteien über die Wahl des Obmanns sich nicht verständigen können, wird die Wahl desselben den beiden Schiedsrichtern übertragen. Im Falle, daß auch diese nicht einig werden, behalten sich die Parteien vor, das weitere zu verfügen.“ Im folgenden wird die Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes näher bestimmt. Von beiden Seiten sollten die Beweisführungen schriftlich eingereicht werden; diese hatten sich zu beschränken auf die Exposition, die Antwort, Replik und Duplik und im Falle von Rekonventionalien auf ein letztes Allegat der Duplik über dieselben. Die Schiedsrichter können, wenn sie es für nötig erachten, die Parteien vor dem endgültigen Schiedssprache zu einer mündlichen Konferenz berufen. Innert einem Monat nach Eingabe des letzten Allegats hat der Spruch zu erfolgen. Die Erörterungen beginnen aber erst nach erfolgter Anzeige der Ernennung des Sekretärs des Schiedsgerichtes.

P. Propst übersandte diesen Kompromis nach Einsiedeln zur Ratifikation, da er von der Regierung dazu eingeladen wurde. Da Abt Heinrich abwesend war, ratifizierte ihn in seinem und des Kapitels Namen der Dekan, P. Athanasius Tschopp. Dagegen erhob aber die Regierung Schwierigkeiten. Auch sonst zogen sich die Verhandlungen des Großen Rates über die Annahme desselben in die Länge. Erst am 4. Juni erfolgte die Annahme des in etwas veränderten Kompromisses durch den Großen Rat, am 7. Juni ratifizierte ihn der Präsident des Kleinen Rates, D. Barri, und am 13. Juni nochmals der Abt und das Kapitel von Einsiedeln. Am 18. Juni überreichte P. Propst den von Einsiedeln ratifizierten Kompromis der Regierung, die noch am gleichen Tage eine Kommission zur Ernennung der Schiedsrichter auf-

stellte. In einer gemeinsamen Konferenz am folgenden Morgen wurde Luvini als Richter der Regierungspartei, Advokat Galli von Locarno als jener der Residenz, als Obmann Advokat Massa und als Sekretär Cajet. Tatti aufgestellt. Allein die Regierung fürchtete für ihre Sache und wollte von Massa, einem recht-denkenden Manne, als Obmann nichts wissen. Daher ernannten die Patres den letzteren zu ihrem Schiedsrichter. Über den Obmann konnte man nun die längste Zeit nicht einig werden, so daß schließlich nichts anderes übrig blieb, als dessen Wahl den zwei Schiedsrichtern zu überlassen. Endlich am 15. November erklärte Appellationsrichter Mariotti von Locarno nach langen Verhandlungen die Annahme der Wahl als Obmann. Zum Sekretär wurde Advokat Ernesto Bruni ernannt. Dieser teilte unterm 17. November die erfolgte Konstituierung des Schiedsgerichtes an Abt und Kapitel von Einsiedeln mit. Nun konnten die Advokaten wiederum ihr Werk beginnen. Als solche walteten von Seiten der Propstei Molo und Scazziga, während die Regierung durch den Staatsanwalt Giovanni Jauch vertreten wurde. Zuerst unterbreitete das Kloster unterm 10. Dezember 1853 seine Sache dem Schiedsgerichte, worauf Jauch unterm 31. Dezember antwortete, indem er nicht weiter auf die Sache einging, sondern lediglich die vorgelegten Dokumente nach ihrer formellen Seite hin bekritelte. Erst am 25. Februar 1854 erschien die endgültige Antwort Jauchs. Auf dies hin erfolgte die Replik Scazzigas am 21. April, worauf am 27. Juli die Duplik Jauchs folgte.

Schon die beidseitigen Advokaten waren jeweilen bei der andern Partei um Proroga, d. h. um Verlängerung der Antwortfrist, die 20 Tage betragen sollte, eingekommen, nun kam erst noch das Schiedsgericht selber, das nun innerhalb eines Monats sein Urteil zu fällen gehabt hätte, um eine solche ein, zuerst bis Ende Oktober, dann bis Ende Dezember. Aber auch dann erfolgte kein Spruch. Auf den 10. Februar 1855 wurden endlich die Parteien zu einer Konferenz zu Luvini, den man eigenmächtig zum Präsidenten des Schiedsgerichtes gewählt hatte, berufen, da über einige Punkte noch Unklarheit bestand. Die Folge war eine neue Proroga bis Ende April, die noch zweimal verlängert werden mußte. Von beiden Seiten wurden auch neue Allegate eingereicht, wodurch die Sache noch mehr in die Länge gezogen wurde.

Begreiflicherweise war man sowohl in Bellenz, als auch in Einsiedeln über den furchtbar langsamem Gang der Dinge sehr ungehalten, indem man sich immer weniger versprach. Von den Schiedsrichtern war Luvini dem Stifte sehr ungünstig gestimmt. Seine Wahl zum Präsidenten des Schiedsgerichtes durch die beiden andern Richter blieb freilich auf die Entwicklung der Dinge ohne Einfluß. Als er aber 1855 Präsident des Staatsrates wurde, erklärten die beiden Vertreter des Stiftes, daß sie nicht zulassen könnten, daß er ferner als Schiedsrichter fungioniere. Diese Erklärung fand aber keine Beachtung. — Vor allem war der Staatsanwalt Jauch dem Kloster äußerst feindlich gesinnt.

Nach vielfachem Drängen, endlosen Verhandlungen und Verschleppungen, die Geld und Zeit in gleicher Weise in Anspruch nahmen, erfolgte endlich am 26. Oktober 1855 der Schiedsspruch. Nach einem Exposé über die Sachlage lautete der Entscheid:

1. Dem h. Stande Tessin wird die ganze Gütermasse zugekannt, die er, als zur aufgehobenen Residenz der Benediktiner von Einsiedeln gehörend, bereits angesprochen hat, jene Güter miteingeschlossen, die ausdrücklich im Namen und zu Gunsten von Abt und Kapitel von Einsiedeln erworben wurden, nichts ausgenommen, als was unter Art. 4 folgt.

2. Der h. Stand Tessin hat dem Kloster Einsiedeln aus besagter Gütermasse und aus dem Spezialfond für den höhern Unterricht, dem diese Güter zugewiesen sind, 40,000 Schweizerfranken zu zahlen, zur Beschwichtigung jeden Anspruches, den diese auf vorbemeldte Vermögensmasse erheben könnten. Zugleich entsagt der Staat auf jede Forderung und jedem Rechte auf die Früchte besagter Güter, die von den Patres oder von andern im Namen des Abtes seit der Aufhebung bezogen worden sind. Die Auszahlung jener Summe hat in Bellinzona innerhalb Jahresfrist zu erfolgen. Für die ersten 6 Monate hat der Staat keinen Zins zu zahlen, für jede weitere Verzögerung sind 4 % zu entrichten.

3. Dem Fürstabte und dem Kloster verbleibt der fernere freie und unentgeltliche Genuß jenes Teils der sog. Casa Molossermaini, den gegenwärtig die hochw. Herren Delegierten Patres bewohnen, ebenso der Genuß der Möbel, die rechtlich zu obbesagter Gütermasse gehören und die ihnen zum provisorischen

Gebrauche überlassen sind, und dieses für eine Zeitfrist von zwei Monaten, vom Tage dieser Erklärung an gerechnet.

4. Überdies hat der Stand Tessin dem Abte und Kloster Einsiedeln die Bücher, welche ehemals die Bibliothek der besagten, aufgehobenen Residenz gebildet haben, ohne irgend eine Ausnahme zurückzuerstatten und zu übergeben.

5. Die Kosten, welche die Parteien wegen dem gegenwärtigen Schiedsgericht gehabt haben, werden für ausgeglichen erklärt und jene welche für die Kompetenzen der Schiedsrichter und des Schiedsgerichtssekretärs aufgelaufen sind, auf 1760 Franken angesetzt, laut Note, welche von der Kanzlei den Parteien wird zugestellt werden; diese hat zur Hälfte der Staat, zur Hälfte die andere Partei zu tragen.

Am 3. November wurde dieses Urteil publiziert, am zwölften endlich den Patres zugestellt. Begreiflicherweise befriedigte dieser Entscheid nicht. Nach einer Berechnung des damaligen Küchenmeisters P. Thietland Brunners, worin freilich kleinere Ausgaben, für Reisen, Hauseinrichtungen etc. etc., nicht eingerechnet sind, betrugen die Ausgaben Einsiedelns während der 175 Jahre, da es Bellenz innegehabt hatte, rund 175,000 Franken. Eine Berechnung der Zinsen und Zinseszinsen dieser Auslagen ergab die Summe von über 800,000 kantonalen Lire. Dafür mußte man sich jetzt mit 40,000 Franken begnügen und noch froh sein, daß man soviel erhielt, schrieb doch die liberale „Democrazia“, daß Einsiedeln statt dessen einen Kriminalprozeß verdient hätte. Auch wenn es auf Luvini abgekommen wäre, hätte man kaum die Hälfte dieser Summe erhalten. Und die Bibliothek wurde erst dem Kloster zugesprochen, nachdem man sich versichert hatte, daß sie wert- und belanglos sei.

Unterm 21. November wurden die Güter der Residenz zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben. Dies war mit den Gütern in Saleggio-Ramone und Proggero schon im Dezember 1853 beabsichtigt gewesen. Auf den erfolgten Protest hin hatte aber das Zivilgericht erster Instanz dies verboten, weshalb die Güter vorerst verpachtet worden waren. Die Güter wurden zerstückelt und versteigert und kamen in verschiedene Hände. Selbst die Residenzkirche wurde ihrer Bestimmung entzogen. Freilich erinnert gerade sie heute noch an ihre einstigen Bewohner, in-

dem mitten durch sie eine Straße führt, ob der sich die ehemalige Kirche als Galleria dei Benedettini wölbt.<sup>1</sup>

Im Januar 1856 kehrten die beiden Patres, die unter unsäglichen Mühen und Verdrießlichkeiten in Bellinzona ausgehalten, nachdem sie alle Geschäfte und Verbindlichkeiten geregelt, nach Einsiedeln zurück. Die Bibliothek war noch 1855 dorthin geschafft worden. Im April erfolgte die Ausbezahlung der 40,000 Fr.

Den Patres folgte die Liebe und Achtung der gutdenkenden Bellenzer, während auch da eine schlechte Presse nichts Besseres kannte, als das Volk glücklich zu preisen, daß es endlich von der Gegenwart dieser „faulen Mönche“ befreit worden sei. Das war der Lohn für all die Sorgen, Mühen und Opfer, die Einsiedeln von jeher der Residenz entgegengebracht. Von Seite Einsiedelns hatte man gewiß den Verlust der Propstei, so ungerecht er auch zugefügt wurde, nicht allzusehr zu bedauern. Der Kanton Tessin sollte aber in der Folge noch erfahren, welches die Früchte einer Erziehung seien, wie sie in den nun errichteten staatlichen Schulen, die an Stelle der alten Ordensschulen traten, gezeigt wurden.

Freilich in vielen guten Familien dauerte die Anhänglichkeit an Einsiedeln und seine Schule weiter, und lieber sandte man die Söhne über den Gotthard, als daß man sie jenen Staats-schulen anvertraute. So kann es uns nicht wundern, daß wir in der Folge recht viele Zöglinge aus dem Kanton Tessin an der Stiftsschule von Einsiedeln finden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Auch das Einsiedlerwappen mit den beiden Raben soll bei diesem Durchgang noch angebracht sein. Während auf der einen Seite die oben erwähnte Inschrift steht, finden sich auf der andern Seite der Gallerie über dem Bogen die Worte: Via nunc patet hostibus et amicis. (Der Weg ist nun frei für Freund und Feind.) Weshalb dieser Spruch sich hier findet, konnte leider nicht in Erfahrung gebracht werden. — Neben der Gallerie wurde 1903 eine Marmortafel angebracht zur Erinnerung, daß sich in diesem Gebäude, der ehemaligen Residenz, am 20. Mai 1803 zum ersten Male der vom Volke frei gewählte Große Rat des eidgenössischen Standes Tessin versammelte. Die Inschrift lautet: Agli albori del secolo XIX / Il Ticino / sorto a dignità di stato / autonomo, entrava nella / lega dei Cantoni Confederati / Il Gran Consiglio / Eletto in liberi popolari / Comizi, tenne in questa / vetusta sede la sua prima / seduta inaugurale / il 20 maggio 1803 / Autorità e popoli riconoscenti / un secolo dopo il 20 maggio 1903 / Commemorato il fausto evento. (Verdankenswerte Mitteilung von Herrn Dr. Sandro Ferrari-Fuchs, in Einsiedeln.)

<sup>2</sup> Cfr. Bollettino storico 1908 p. 29 Ticinesi alle scuole benedettini di Einsiedeln e Bellinzona.

Wenn auch Einsiedeln keine materiellen Vorteile aus diese Niederlassung zog, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Nutzen auf andern Gebieten ein nicht geringer war. Durch Bellenz stand man immer in Verbindung mit Italien, der Heimat der schönen Künste und dem Mittelpunkt unserer hl. Religion. Nicht nur konnte man sich dort die Sprache Dantes zu eigen machen, sondern von da aus bot sich auch immer wieder Gelegenheit, Land und Leute jenseits der Alpen kennen zu lernen. Auch auf die Entwicklung der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, die ja in Einsiedeln immer in hervorragendem Maße gepflegt wurde, blieben diese Beziehungen nicht ohne großen Einfluß.

Die Geschichte, die hiermit zum Abschluß gelangt, ist wiederum ein Beweis mehr für die Kulturtätigkeit der Klöster, die keine Opfer, keine Schwierigkeiten scheut, wo es galt, die Bildung und Erziehung zu heben und zu fördern. Sie ist freilich in nicht geringem Maße auch eine Bestätigung der alten Wahrheit, daß Undank der Welt Lohn ist.

---

*Nachtrag zu Seite 106, 3. Abschnitt.*

Die Stiftsbibliothek Einsiedeln bewahrt noch ein großes Thesenblatt (153 × 83 cm) auf, auf das wir leider erst zu spät aufmerksam gemacht wurden. Das Blatt wurde auf eine philosophische Disputation hin, die im August 1745 in der Residenz stattfand, ausgeführt. Die darauf angebrachte Widmung lautet: Theses ex universa Philosophia sub gloriosissimis ac gratiosissimis auspiciis Revendmi ac Celsissimi S. R. Principis Dni Dni Nicolai de Rupe Abbatis ac Almæ Congregationis Helveto-Benedictinæ Visitatoris, Publicæ Disputationi in Lycæo Benedictino-Bellizonensi ab Adm. Revdo Clarmo D. P. Thoma Angelico de Rechberg Professore Phliæ Ordinario Defendantibus perdoctis DD. Josepho Antonio Varena Clerico et Carolo Ferdinando Fidele Daumeisen. Die . . . Augusti 1745. — Entworfen hat das Schabkunstblatt J. B. Riepp (Rüepp aus Augsburg), der 1748 vom Fürsten auch berufen wurde, die von Kraus im untern Chore der Stiftskirche begonnenen Fresken zu vollenden; ausgeführt wurde es von den bekannten Göß und Klauber in Augsburg. In flotter Roccocomanier zeigt die obere Hälfte des Blattes das

Brustbild des hl. Benedikt, während das Mittelstück in einer Muschel die Versuchung desselben Heiligen, wie er in den Dornen sitzt, enthält; unten ist die Widmung nebst einer Anrede an den Fürsten, sowie die Angabe der Thesen angebracht. Das gefällige Ganze bildet ein beredtes Zeugnis nicht nur für den Kunstsinn jener Zeit, sondern auch für das lebhafte Interesse, das man gerade auch den philosophischen Studien in der Residenz entgegenbrachte.

## Anhang.

*I. Instrumentum Authen. Übereinkomnuß des fürstlichen Gottshaus Einsidlen mit den dreyen löblichen Ohrten Ury, Schwytz, vnnd Underwalden betreffend die Residenz zue Bellenz.*

*d. 3ten 7ber 1675.*

Zue wissen Khundt vnnd offenbahr seye hiemit, daß nachdemme Ihro Hochfürstl. Gn. Herr Odoardus Cibo, Fürst zue Massa, Erzbischoff zue Seleucia, vnd Nuntius Apostolicus in der Eidgenoschafft, bey dem Fürstl. Gottshaus Einsidlen eröffnet vnnd vorgetragen, wasmassen die Ehrwürdigen Patres Societatis Jesu die bis dahin ingehabte Residenz zue Bellenz mit dero Güeteren, inkommen beweg- vnnd unbeweglichen Zuogehörden freywillig zuo verlassen vnnd abzetreten entschlossen. Vnnd daß dem Gemeinen Geist- und Weltlichen Wohlwösen sehr gedeylich, dem Fürstl. Gottshaus hochrüemblich seyn wurde, wan Selbiges zuo Befürderung dessen vnnd zuo Fortsetzung der Studien die Succession bemelter Patrum Societatis Jesu auf sich nemmen wurde. Vnd demnach der Hochwürdige Fürst vnnd Herr Herr Augustinus Abte, Herr Decanus vnnd Convent hochgedacht Fürstl. Gottshaus zuo den Einsidlen diser Vortrag vnd wichtiges Geschefft in reifflichen Verdankh vnd Berathschlagung genommen, habent seye sich mit den dreyen zuo Bellenz Regierenden Orthen Ury, Schwyz, vnd Underwalden, nit dem Kernwald Herren Abgesandten, als nemlich den Hochgeachten, WohlEdlen vnnd Gestrengen Herren, Herrn Johann Emanuel Beßleren, Landt-Amman